

Gesetzesprojekt 6857

Änderungsanträge der CSV im Sinne einer nachhaltigen Landwirtschaft

1. Vereinfachung der Prozeduren :

1.1 Antragsstellung auf Investitionsbeihilfen

Das Gesetzesprojekt sieht vor, dass bereits bei der Antragstellung für eine Investitionsbeihilfe (vor dem Durchlaufen der Selektionskriterien), alle Genehmigungen (incl. Umweltverträglichkeitsstudien) vorliegen müssen.

Dies riskiert die Prozedur unnötigerweise zu verlangsamen; v.a. da es zur Zeit bis zu 2 Jahren dauert bis alle Genehmigungen vorliegen.

Vorschlag der CSV:

Streichen dieser einengenden Bestimmung;

Wiedereinführung der „commission économique et technique“, welche im Vorfeld der Selektionsprozedur informell abklärt, ob Genehmigungsschwierigkeiten bestehen (so wie im aktuellen Agrargesetz von 2008)

„amendement 2“; Artikel 3; Paragraph 1; Punkt e)

„amendement 9“; Artikel 9, Punkt e)

„amendement 25“; Artikel 71, Paragraph 1

1.2 Selektionsverfahren

Das Gesetzesprojekt sieht vor, dass alle Investitionen mit Hilfe der Selektionskriterien einzeln bewertet werden (Ausnahme: Erstinstallierung in einer Grünzone)

Als CSV schlagen wir vor, diese sehr einengende Bestimmung zu streichen. Verschiedene „funktionale Einheiten“ müssen als Ganzes betrachtet werden (z.B Stall und Silo; Güllebehälter)

„amendement 5“ Artikel 6, Paragraph 2

1.3 Sonstiges

Wir schlagen vor den Paragraph zur Betriebsnummer zu streichen. Der Begriff „Betriebsnummer“ wird in keinem anderen Artikel erwähnt.

„amendement 1“ Artikel 2, Paragraph 9

2. Eine nachhaltige Landwirtschaft benötigt eine Beratung, welche auf den 3 Eckpfeilern der Nachhaltigkeit beruht.

2.1 Die im Gesetzesprojekt vorgesehene Beratung im Bereich der Umweltfragen, wird erweitert auf eine Beratung, welche die 3 Eckpunkte der Nachhaltigkeit (Wirtschaft, Umwelt, Soziales) berücksichtigt.

„amendement 3“: Artikel 3, Paragraph 2, Punkt 3

2.2 Anpassung der Formulierung an die EU-Richtlinien

„amendement 18“ Artikel 39, Paragraph 1

2.3 Eine Zusammenarbeit zwischen dem Landwirtschaftsministerium, der Umweltverwaltung und dem Wasserwirtschaftsamt erscheint uns, im Sinne einer Beratung welche auf den 3 Eckpfeilern der Nachhaltigkeit basiert, notwendig. Allerdings soll das Landwirtschaftsministerium nicht komplett abhängig werden von anderen Ministerien. Um in dem Sinne eine zusätzliche administrative Trägheit zu verhindern, schlägt die CSV eine Umformulierung des Artikels 39 vor:

« La définition des programmes de conseil se fait par le ministre, ainsi que, dans la limite de leurs compétences, en collaboration avec les ministres ayant l'Environnement et la Gestion de l'eau dans leurs attributions. »

Au paragraphe 5 (nouveau) de l'article 39 (nouveau) les termes *« l'avis des ministres ayant respectivement dans leurs attributions l'Environnement et la Gestion de l'eau ayant été demandé. »* sont supprimés.

« amendement 19, Artikel 39, Paragraph 3

« amendement 20 » Artikel 39, Paragraph 5

3. Luxemburg benötigt eine vielfältige Landwirtschaft. Alternativen, Innovationen, Produktionen mit einem niedrigen Selbstversorgungsgrad müssen gefördert werden.

3.1 Das Gesetzesprojekt sieht vor, dass nur Schweinehaltungsbetriebe mit einem geschlossenen Produktionskreislauf (Zucht und Mast) gefördert werden.

Als CSV schlagen wir vor diese Einengung zu streichen:

- Luxemburg hat einen niedrigen SVG bei der Schweinefleischproduktion
- Zucht und Mast sind 2 komplett verschiedene Produktionsrichtungen und erfordern unterschiedliche Betriebsleiterkompetenzen.
- Viele kleinere Betriebe mit z.T. Selbstvermarktung und eigener Schinkenproduktion können nicht noch zusätzlich die Produktionsrichtung „Zucht“ auf ihrem Betrieb einführen. Durch diese Bestimmung riskieren wir diese, für unsere Landwirtschaft wichtigen, Nischenbetriebe nicht erhalten zu können.
- Auch bei anderen Produktionszweigen wird kein „geschlossener Produktionskreislauf“ erfordert (z.B. Geflügelproduktion, ...)

„amendement4“; Artikel 4, Paragraph 4

3.2 Das Gesetzesprojekt sieht ebenfalls vor, dass Investitionen erst ab einer Mindestinvestitionssumme von 5000€ beihilfefähig sind. Allerdings werden z.B. in Direktvermarktungsbetrieben viele Geräte benötigt mit einem Kostenbetrag von weniger als 5000€.

Als CSV schlagen wir vor diesen Betrag auf 3000€ fest zu legen.

„amendement 6“ Artikel 7, Paragraph 2

4. Landwirtschaftsbetriebe werden immer weniger in den Dörfern „geduldet“ und müssen immer öfters um entwicklungsfähig zu bleiben in Grünzonen aussiedeln.

Diese Aussiedlung ist z.T. mit erheblichen Infrastrukturkosten verbunden. Aus diesem Grund schlagen wir vor, den maximalen förderungsfähigen Betrag bei Aussiedlungen um 20% zu erhöhen.

„amendement 7“ Artikel 7, Paragraph 3

5. Luxemburg benötigt wettbewerbsfähige Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe

5.1 Das Gesetzesprojekt sieht auf der einen Seite weniger hohe Beihilfesätze vor als im letzten Agrargesetz und legt auf der anderen Seite, im Gegensatz zum letzten Agrargesetz, **maximal beihilfefähige Beträge fest.**

Als CSV begrüßen wir prinzipiell die Wiedereinführung der sogenannten „Plafonds“ bei den Investitionen. Allerdings schlagen wir vor diese bei den **Maschinen** (biens meubles) auf 150.000€ zu erhöhen für die Haupteinwerbsbetriebe.

„amendement 8“ ; Artikel 7, Paragraph 4

„amendement 10“; Artikel 9, Paragraph 2

„amendement 11“ Artikel 9, Paragraph 4

5.2 Die Zucht spielt im Allgemeinen in der Luxemburger Landwirtschaft eine große Rolle. Die EU-Richtlinien sehen eine maximale Beihilfe von 100% für das Führen **von genealogischen Zuchtbüchern** vor. Als CSV sind wir der Meinung, dass Luxemburg sich nicht unnötig einengen sollte und schlagen eine dementsprechende Änderung vor.

„amendement 15“ Artikel 24, Paragraph 2

6. Die Luxemburger Landwirtschaft benötigt motivierte, gut ausgebildete Junglandwirte. Diese müssen zusätzlich gefördert werden.

6.1 Installierung mehrerer Junglandwirte:

Das Gesetzesprojekt sieht vor, dass falls ein Betriebsplan keine Installierung mehrerer Junglandwirte vorsieht, diese erst nach 10 Jahren erfolgen kann.

Als CSV sind wir der Meinung, dass wir Junglandwirte eher fördern als bremsen sollen. Falls ein 2ter Betriebsplan aufzeigt, dass eine weitere Installierung eines Junglandwirtes auf einem Betrieb möglich ist, so soll diese nicht per Gesetz verhindert werden.

Wir schlagen vor diese Einschränkung zu streichen.

„amendement 12“ Artikel 10, Paragraph 3

6.2. Änderung des Betriebsplans

Das Gesetzesprojekt sieht ebenfalls vor, dass falls ein Junglandwirt den Betriebsplan wegen ungewollten Ursachen, nicht einhalten kann, der Minister ihm auf Anfrage hin eine Änderung des Betriebsplanes erlauben kann.

Als CSV sind wir der Meinung, dass ein Junglandwirt aus verschiedenen Ursachen, auch sogar aus bewusst gewollten Ursachen, den Betriebsplan ändern können darf (z.B wegen Milchpreisverfall kein Bau eines Milchkuhstalles, sondern Geflügelmaststall). Wir schlagen deshalb vor, diese Einschränkung („ qui en raison de circonstances indépendantes de sa volonté, n'est pas en mesure de respecter les mesures inscrites au plan d' entreprise“) zu streichen.

« amendement 13 » Artikel 10, Paragraph 4

Zusatzbeihilfesatz

Beim aktuellen Gesetzesprojekt werden die Junglandwirte (Basisbeihilfesatz und Zusatzbeihilfe) weniger unterstützt, als dies im alten Agrargesetz der Fall war.

Unterstützung der Junglandwirte ist für die CSV absolute Priorität. Deshalb schlagen wir vor, den Zusatzbeihilfesatz allgemein auf 15 Prozentpunkte bis zum Erreichen des betriebsindividuellen Plafonds zu erhöhen.

„amendement 14, Artikel 13, Paragraph 1

7. Vermarktung, Verarbeitung, Informationspolitik und Werbung sind wichtige Instrumente für eine nachhaltige Landwirtschaft

7.1 Beihilfen für Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe

Regionale Vermarktung und Verarbeitung sind für eine nachhaltige Landwirtschaft in Luxemburg von erheblicher Bedeutung. Nur wenn wir entsprechende Verarbeitungsbetriebe in Luxemburg behalten, können wir diesen Bereich ausbauen. Es erscheint uns daher nicht sinnvoll die Beihilfen in diesem Bereich, im Vergleich zum letzten Agrargesetz zu kürzen.

Als CSV schlagen wir deshalb die Anhebung des maximalen Beihilfesatzes für Investitionen in Vermarktungs- und Verarbeitungsbetrieben für landwirtschaftliche Produkte auf 35% vor. (Neue Produkte, neue Verarbeitungstechnologien,..)

Den Mindest-Investitionsbetrag schlagen wir vor, auf 50.000€ herab zu setzen. Auch kleinere Betriebe, auch weniger hohe Investitionsbeträge, sollen gefördert werden.

„amendement 16“; Artikel 25, Paragraph 2

7.2 Nicht nur Werbung, sondern auch gezielte Informationskampagnen sind von erheblicher Bedeutung. Die Kluft zwischen dem was der Verbraucher glaubt was Landwirtschaft ist, und dem was Landwirtschaft in der Realität ist, wird immer grösser. Dem muss entgegen gewirkt werden.

Außerdem müssen Darstellungs- und Werbeaktionen seitens des Berufes möglich sein.

Deshalb schlagen wir vor, den maximalen Beihilfesatz für Werbungsaktionen auf 100% zu heben, so wie die EU-Richtlinien es erlauben.

„amendement 17“; Artikel 30, Paragraph 2

8. Innovation und Beratung fördern stärkt eine nachhaltige Landwirtschaft

8.1. Forschung und Innovation : für eine zukunftsfähige Landwirtschaft

Die CSV begrüßt die Einführung einer Unterstützung für „PEI/partenariat européen d’innovation et de recherche pour la productivité et le développement durable de l’agriculture“ gemäß EU-Verordnung 702/2014.

Die CSV will eine zukunftsfähige Landwirtschaft, daher sind Forschung, und daraus folgend Innovation, wesentlich. Der Verlängerungsentscheid um 2 Jahre des Ministers kann allerdings seine Wirkung nur entfalten, wenn auch Mittel für diese verlängerte Periode zur Verfügung stehen. Damit die Entscheidung des Ministers anwendbar sein kann, schlagen wir vor, eine zusätzliche Beihilfe einzusetzen.

Wir schlagen vor, dass die Liste der möglichen Teilnehmer an einer solchen „PEI-Gruppe“ erweitert wird um Fachschulen. In der Tat hat z.B. die Ackerbauschule in der Vergangenheit viele Forschungsprojekte initiiert und durchgeführt. Bei Wissenstransfer und -verbreitung darf die Schule nicht ausgeschlossen werden.

„amendement 22“, Artikel 39, § 11

„amendement 23“, Artikel 40, §3

8.2. Beratung anbieten und unterstützen : für eine wettbewerbsfähige, qualitative und nachhaltige Landwirtschaft

Beratung ist das A und O für eine Landwirtschaft ausgerichtet auf Nachhaltigkeit und Qualitätsprodukte. Auch Innovationen können manchmal anfangs nur in die Praxis umgesetzt werden, angewandt werden, mit Hilfe der entsprechenden Beratung. Beratung ist also ein selbstverständliches Instrument im landwirtschaftlichen Bereich, und es muss ausgebaut werden können, um permanent die neuesten Erkenntnisse und Kompetenzen zu verbreiten. So muss die Beratung ständig auf dem neuesten Stand sein können und nicht zu sehr administrativ überfrachtet sein.

Daher schlägt die CSV die Streichung eines zusätzlich vorgesehenen Gremiums vor. In der Tat werden die Beratungsprogramme seitens des Ministers definiert und genehmigt, in Zusammenarbeit mit zwei anderen Ministern, ihr Ablauf wird von der Landwirtschaftskammer koordiniert, der Beratungsdienstleister muss die notwendigen Qualifizierungen und Weiterbildungen nachweisen oder die seiner Mitarbeiter, sowie jährlich einen Bericht verfassen über die Beratungsaktivitäten und ihre Resultate. Daher bedarf es nicht noch eines zusätzlichen Gremiums.

Die CSV hofft, dass die neu vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten zwecks Zuführung dieser Beihilfe in der Praxis den Anbietern von Beratungsdienstleistungen ermöglichen, das bisherige Arbeitsaufkommen und die bisherige Qualität der Dienste aufrecht erhalten zu können.

Angesichts der zentralen Bedeutung der Beratung ist es wesentlich, dass jeder in gleicher Weise und gleicher Höhe der Zuschussung in den Genuss der Beratungsdienste treten kann. Denn Beratung ist wichtig für die Entwicklung aller Betriebe.

„amendement 21“, Artikel 39, § 11

9. Gleichwertige Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raumes

Zwecks Auszahlung der Zuwendung per Vorschuss an die LEADER-Träger muss in Zukunft eine Bankgarantie o.ä. hinterlegt werden. Für „GAL/groupement d'action locale“ (sie setzen die LEADER-Programme in den verschiedenen Landesregionen um), die als privatrechtlicher gemeinnütziger Träger bestehen, stellt dies ein Problem dar. Es sollte jedoch nicht zu einer Diskriminierung der unter nicht-öffentlicher Form gebildeten GAL kommen. Daher schlagen wir die Möglichkeit einer Einbeziehung der Zinsleistung an die Bank vor.

„amendement 24“, Artikel 69, Paragraph 2

10. Ungewissheit

Viele der Ausführungsbestimmungen („règlements grand-ducaux“) fehlen noch, somit ist es unmöglich die praktische Anwendung vieler Bestimmungen der Gesetzesvorlage abzuschätzen. Viele Details und genauere Angaben sind noch nicht bekannt. Auf die spätere Umsetzung in der Praxis kommt es jedoch an (cf. Selektionskriterien, Maschinenlisten, Beratungsdienstleistung,)

Die CSV hofft, dass die späteren Ausführungsmaßnahmen im Sinne der nötigen nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete gestaltet werden und der Zielsetzung der Unterstützung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nachkommen.

Hinsichtlich des Inkrafttretens des zukünftigen Gesetzes soll die Landwirtschaft nicht die Folgen der Abwesenheit des Förderregelwerkes tragen müssen. In den vergangenen zwei Jahren war die Landwirtschaft im Unklaren über die neuen Bestimmungen und hatte keine Planungssicherheit. Es darf dann nicht auch noch so sein, dass für Anträge welche die letzten 2 Jahre betreffen, die Anfrage vorab eingereicht werden musste, also vor der Existenz des neuen Gesetzes. Dies ist ein Paradoxon und eine Ungerechtigkeit, in Abwesenheit eines gültigen, rechtskräftigen und anwendbaren Gesetzes.

Die CSV schlägt dementsprechend als Übergangsbestimmung vor, dass die Anforderung einer Vorabanfrage („demande préalable“) gestrichen wird für die Zeit zwischen dem Auslaufen des bisherigen Agrargesetzes (d.h. seit dem 1.1.2014) bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes.

„amendement 26“, Artikel 82, °2